



Unser Angebot richtet sich an Bauherren, Ingenieurbüros, Firmen und Grundstückseigentümer, die einen Bauantrag gestellt haben.

Kampfmittelfreiheit

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) muss ein Baugrundstück für bauliche Anlagen geeignet sein. Darunter fällt auch die Kampfmittelfreiheit des Grundstücks. Die Kampfmittelfreiheit ist natürlich nur relevant, wenn Arbeiten im Boden vorgenommen werden sollen. Die baurechtliche Pflicht zur Klärung, ob Kampfmittel bei einem zu bebauenden Grundstück konkret zu vermuten sind und die gegebenenfalls erforderliche Veranlassung der Maßnahmen zur Ausräumung dieses Verdachtes, liegt allein in der Verantwortung der Bauherrin beziehungsweise des Bauherrn.

Nur im Baugenehmigungsverfahren für bestimmte Sonderbauten werden Sie durch Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung bezüglich des Inkrafttretens der Baugenehmigung ausdrücklich auf die Klärung eines im Einzelfall möglichen Kampfmittelverdachtes hingewiesen.

Bei allen anderen Baugenehmigungsverfahren (vereinfachtes Verfahren und Freistellungsverfahren) bekommen Sie keinen Hinweis vom Bauaufsichtsamt zu dieser Problematik. Sie müssen die eventuell bestehende Kampfmittelproblematik dann von sich aus aufgreifen und eigenverantwortlich klären.

Je nach Bundesland wird Ihnen in der Regel mit dem Bauantrag als „Zustandsstörer“ mitgeteilt, dass Sie eine Luftbildauswertung bei der zuständigen Behörde für Luftbildauswertung auf Kampfmittel beantragen müssen.

Die zuständige Behörde teilt Ihnen schriftlich mit, ob auf Ihrem Grundstück ein Kampfmittelverdacht durch Abwurfmunition oder Kampfmittel besteht. Sollte ein positiver Kampfmittelbescheid ausgestellt werden, oder aber das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, **ist es die Pflicht der Bauherren, oder dessen Planer Kampfmittelerkundungsarbeiten bei Fachfirmen mit einer Erlaubnis nach §7 und §20 des Sprengstoffgesetz anzufragen und ausführen zu lassen. Diese Pflicht lässt sich auch für den erweiterten Arbeitsschutz herleiten.**

Die Kosten für die Kampfmittelerkundung trägt im Regelfall der Bauherr. Die Kosten für die Räumung und Beseitigung von erkundeten bzw. aufgefundenen Kampfmitteln trägt im Regelfall die öffentliche Hand.

Dafür benötigen wir von Ihnen nachfolgende Informationen:

Bei Baumaßnahmen, mit Zielsetzung der vollständigen Kampfmittelfreigabe einer Verdachtsfläche, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kampfmittelauskunftsbescheid mit Aktenzeichen
- Bohrprofile m. Lageplan
- Beschreibung der Flächegegebenheiten, Zuwegung und der geplanten Tiefbaumaßnahmen
- Flurkarte als .dwg o. .dxf Datei, wenn vorhanden
- Leitungspläne, Sige-Plan oder andere sicherheitsrelevante Unterlagen, wenn vorhanden

Bei Baumaßnahmen, mit Zielsetzung zur Herstellung der Arbeitssicherheit für ein bauausführendes Unternehmen (keine „Grüneintragung im Kataster“), werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kampfmittelauskunftsbescheid mit Aktenzeichen
- Beschreibung der Flächegegebenheiten, Zuwegung und der geplanten Tiefbaumaßnahmen
- Leitungspläne, Sige-Plan oder andere sicherheitsrelevante Unterlagen, wenn vorhanden